

(Abg. **Kleinheimpel.**)

(A) nacheinander gekommen, man hat immer auf die eine und andere wieder warten müssen. Nun sind wir vollständig davon überzeugt, daß auch die Herren Minister und Regierungskommissare vollauf und stark beschäftigt sind; aber diesmal ist es doch so gewesen, daß gerade die größten und wichtigsten Vorlagen sehr spät gekommen sind, und gerade hier ist eine besonders eingehende Beratung nötig.

Die drei Gesetzentwürfe — der vierte, der noch vorliegt, betrifft ein Kirchengesetz — über die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuer lassen sich nicht trennen. Denn wenn man die Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen prüfen und erkennen will, muß man alle drei zur Hand nehmen und abwägen. Steuergesetze sind ja die schwierigsten überhaupt, und da die Verhältnisse in den Gemeinden des Landes sehr verschieden sind, wird es außerordentlich schwierig sein, einheitliche Bestimmungen für das ganze Land zu schaffen. Meine politischen Freunde haben deswegen auch den Wunsch, daß zum Zwecke einer durchgreifenden Prüfung der heute zur Beratung stehenden Vorlagen drei Lesungen im Plenum stattfinden möchten. Der Antrag ist bereits gestellt; er bezweckt vor allem, daß außer der heutigen Allgemeinen Vorberatung nach der Deputationsberatung noch zwei Beratungen im Plenum stattfinden können und damit auch zwei Abstimmungen und daß erst in der dritten Lesung die Abstimmung endgültig sein soll. Ich hoffe, daß sich alle Parteien des Hauses dem Antrage anschließen werden. Der Herr Redner für die rechte Seite des Hauses hat bereits seine Zustimmung zu dem Antrage erteilt, daß die Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation gehen soll, und ich hoffe, daß er es auch nach dieser Richtung hin tun wollen. Das wird mir durch Kopfnicken bestätigt.

Meine politischen Freunde haben weiter erwogen, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß wir in den nächsten Wochen ein neues Volksschulgesetz zu erwarten haben und daß noch nicht feststeht, wie in diesem Gesetze die Schulgemeinden gestaltet werden, ja ob sie überhaupt aufrechterhalten und nicht vielmehr mit den politischen Gemeinden verschmolzen werden sollen, es sich empfehlen dürfte, die Beratung des Schulsteuergesetzes bis nach Verabschiedung des Volksschulgesetzes auszusetzen. Da in diesem Falle aber die ganz dringende Gemeindesteuerreform in Frage gestellt oder zum mindesten stark verzögert werden würde, wollen wir zurzeit diese Bedenken zurückstellen und Anträge nicht stellen. Wir erklären aber ausdrücklich, daß wir uns damit für unsere Stellung zum Volksschulgesetz in keiner Weise binden und uns alle Schritte vorbehalten, die

zur Erzielung einer Übereinstimmung zwischen den beiden großen Gesetzgebungswerken erforderlich sind.

(Zustimmung in der Mitte.)

Ich habe schon gesagt, daß die drei Gesetzentwürfe ein Ganzes sind. Die Vorteile gegen die bisherigen Verhältnisse sind vor allem darin zu suchen, daß wir ein einheitliches Einschätzungs- und Rechtsmittelverfahren erlangen, daß die Anwendung des Staatseinkommensteuertarifs vorgegeschrieben werden wird, daß die zulässigen Abweichungen hiervon begrenzt werden und daß vor allen Dingen die Härten und Unbilligkeiten bei der Doppelbesteuerung und der Besteuerung der Forenfen beseitigt werden. Schon diese Vorzüge allein rechtfertigen es, daß wir bestrebt sein müssen, die Vorlagen zu verabschieden.

Die wichtigsten Bestimmungen, die in den Vorlagen enthalten sind, sind zweifellos die über die Bindung der Einkommensteuer und der Grundsteuer, über die Höhe der Grundsteuer, über die Höhe der Besitzwechselabgabe und über die allgemeine Gewerbesteuer. Was den Gedanken der Bindung der Einkommensteuer und der Grundsteuer anlangt, so billigen wir an sich den Grundsatz, den die Regierung damit verfolgt. Aber es wird äußerst schwierig sein, den richtigen Mindest- und Höchstsatz zu finden. Wir geben zu, daß es zweckmäßig ist, gegen Übergriffe Bestimmungen zu treffen, besonders gegen solche Übergriffe, wie sie vorgekommen sind, daß in manchen Fällen Steuerordnungen und Steuernachträge geschaffen worden sind, die mehr oder weniger nur auf den Körper des einzelnen zugeschnitten waren.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn damit wirklich ein Eingriff in die Gemeindeautonomie verknüpft sein sollte, so erachten wir den für gegeben. Das ist auch schließlich am Ende kein Eingriff in die Gemeindeautonomie, sondern mehr die Ausübung des vernünftigen Aufsichtsrechtes, die in solchen Fällen meines Erachtens geboten erscheint, vor allem dann, wenn die Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt worden sind.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Eins möchte ich vor allen Dingen hervorheben, was nicht im Gemeindesteuergesetzentwurfe ausgesprochen ist, nämlich den Gedanken, den schon der Herr Abg. Wittig ausgesprochen hat, daß es den Gemeinden gestattet sein soll, die Anlagen gemeinsam zu erheben, also die Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern in Gestalt von Zentralanlagen. Dies ist